Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) verantwortlich. Für Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und individuelle Tierhalter sich die Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten nach den Bestimmungen Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

- (2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz stehendem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser-Anordnung gegenüber dem Lieferer 'frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat."
- (3) Vom Besteller sind folgende Preisabschlag- vorzuneh-,
 - a) bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht

je Schlachttier

je Schweinehälfte

2,50 M

je Rindervier-tel

2 - M;

- b) bei der Lieferung von Schlachttieren mit folgenden Hautbeschädigupgen:
 - vernarbte Beschädigungen durch Schlagen,
 - offene Dasselschäden,
 - entzündliche Veränderungen -der Haut, .
 - Glatzflechte,
 - Grinde und Wunden,
 - vernarbte Riß-, Kratz- und Aufschlagbeschädigungen,
 - Scheuerstellen.

bei Schweinen

6,50 M/Tier

bei Kälbern unter 120 kg Lebendmasse 30,-M/Tier bei Bullen, Ochsen, Kühen, 'Färsen

und Kälbern über 120 kg Lebendmasse - '50,- M/Tier;

- c) bei der Lieferung von Schlachtrindern mit Beschädigungen der Haut durch Kot' Harn, und gemäß Buchst, b von einer Beschädigungsfläche, die größer als .10 mal 16 cm ist, je Schlachtrind 100 M/Tier;
- d) für Rinder jedoch insgesamt gemäß Buchstaben b und c maximal 100 M/Tier.
- (4) Für die Lieferbeziehungen der Landwirtschaftsbetriebe zu den Kombinaten und Betrieben ist für die Berechnung von

Vertragsstrafen, der durchschnittliche Erlös des Lieferers im Planjahr auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise zugrunde zu legen.

- (5) Vertragsstrafen sind nicht zu berechnen, wenn eine Qualitätsverletzung gemäß § 37 Abs. 3 vorliegt oder die zu berechnende Vertragsstrafe 10 M je Lieferung nicht über-
- (6) Die Vertragspartner können anstelle der Prozentsätze für Vertragssträfen feste Beträge vereinbaren, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

838

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 676) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1977 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlacht-

tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. I Nr. 12 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1988

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Lietz

zu §13 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Umrechnungskoeffizienten

	Umrechnungs- koeffizienten
Bei der Schlachtkörpervermarktung Schlachtkörperwarmmasse auf Umrechnungskoeffiaienten anzuwenden	Lebendmasse nachstehende
Schweinehälften ohne Flomen, ohne Schwanz mit Rückenfett, Kopf, Spitzbeinen und Ohren	
ohne Croupon	1.310
mit Croupon	1.260
2. Rindfleisch ohne Nierentälg	
Bullen und Ochsen	1.766
Färsen	1.811
Kühe	1.894
3. Kalbfleisch ohne Innenfett	
Mas-tkälber	1.765
sonstiges Kalbfleisch	1.680
4. Schäffleisch ohne Nierentalg	
Mastlämmer	2.090
Jungschafe (bis zu 2 Jahren)	2.000
Alitschafe (Hammel, Böcke, Mutter-	
schafe)	1.980
5. Ziegenfleisch ohne Nierentalg	~ ~ . ,
Ziegen	2.300
Ziegerüämmer	2.232

Anlage 2

zu § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Garantiezeiten für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieforderungen (außer für Konserven) sind:

- Sofortiges Auspacken der Ware nach Anlieferung
- freihängend' Oder einschichtig lagernd (Schinkenartike) ' oder Aspikware) bei folgenden Temperaturen und Luftfeuchtigkeit:

Temperatur Luftfeuchtigkeit Obis 8 °C 75 bis 85% Halb- und Dauerware max. 20 °C 75 bis 85 %

Gefrierfleisch max. — 18 °C 85 bis 95 % sofern nicht spezifisch

Frisch efzeugnisse

andere Werte festgelegt wurden.